

## VI. Übertrittsbestimmungen

### § 48 ABMELDUNG

(1) Wer die Absicht hat, sich von seinem Stammverein als Mannschaftsspieler oder als Gast-Mannschaftsspieler (Senioren, Jugend) abzumelden, muss dies dem Verein und dem LV in der Zeit vom 1. bis 31. Dezember (Abmeldezeitraum) eingeschrieben bekanntgeben.

(2) Eine fristgerechte Abmeldung bewirkt, dass die Spielberechtigung für den Stammverein erloschen ist. Sie lebt wieder auf bei einer Rückmeldung oder Wiederantreten (§ 47).

(3) Nach erfolgter, fristgerechter Abmeldung ist der Spieler unter den Bedingungen des § 47 ab sofort für einen anderen österreichischen Verein spielberechtigt.

(4) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der ÖTV auf zwischen Spielern und Vereinen getroffene Vereinbarungen keinen Einfluss nimmt.

Streitigkeiten aus zwischen Spielern und Vereinen geschlossenen Vereinbarungen sind auf dem ordentlichen Rechtsweg auszutragen.

(5) Im Einvernehmen mit seinem Verein, kann sich ein Spieler auch außerhalb des Abmeldezeitraumes als Spieler abmelden.

### § 49 SPIELERVERTRÄGE

(1) Spielerverträge haben keinen Einfluss auf die Spielberechtigung.

(2) Finanzielle Forderungen können im Zivilrechtsweg eingefordert werden.